

Handels- u. Zolldepartement, Montney v. 23. April a. c.

Handelsverträge mit
Japan.

Der vom Legationsminister v. Sinz auf der Kanzlei des Legations,
in Paris und Antwerpen betreffend die Anbahnung der Abschluss eines
Handels- und Freihandelsvertrages mit Japan, letzterer: in Antwerpen

1815

zufolge gefand:

in erster Linie,

1. der Legationsminister beauftragt eine Abordnung nach Japan zu senden,
aufgabe Abschluss eines Handels- und Freihandelsvertrages mit jenen
Länder;

2. der fünfzig tägigen Kredit von fr. 100,000. wird bewilligt und der



60. Sitzung vom 17. Mai 1861.

Landesversammlung Japan Kenntnis gegeben unter Aufsichtung der
 Mötze, die der Landesrat zuverfügung haben, von sich aus zu handeln;
 3, ferner wird beschlossen: ein nach dem vom Departement vorgelegten
 Entwurf abgefaßtes Verordnen an das japanische Ministerium des
 Aussenwerts zu erlassen, welches in zweier Exemplare nebst dem
 das Departement zu versenden sei;

4, das Departement sei beauftragt, sobald die für die Abwicklung nach
 Japan notwendigen Konventionen betreffend die Person des Legationens
 die Pflichten des Gesandten und die Instruktionen an den Gesandten weiter zu
 verfolgen, als auch sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob die Hauptbedin-
 gungen der einzelnen von ihnen der Kaiser beibringen wollen.

in zweiter Linie,

5, der Landesrat erklärt die Unmöglichkeit einer Abwicklung nach
 Japan zum Zweck des Abflusses eines Handels- & Handelsverkehrs
 mit Japan Land;

6, das Departement wird beauftragt, den Entwurf einer Gesetzgebung
 an die Landesversammlung vorzulegen, womit ein Kredit von fr. 100,000.
 für die Aufhebung des Unterwunders vorgeschlagen wird; -

ist ferner in Erwägung gezogen und nach mehrmaliger Diskussion in Paris
 beschlossen worden:

a) sei der Gesandten des Departement zuverfügung kommen mit der Forderung,
 daß es

A, sämtliche Konventionen, die von Seite Japans mit anderen und namentlich
 mit europäischen Regierungen abgefaßt sind, soweit dieselben bezüglich
 der Handelsverträge Kenntnisnahme zu erhalten traften.

B, Existenzstatte über alle Fragen, welche in Bezug auf Handelsverträge
 und die Türkei Beziehung haben Landboten, wie z. B.
 Konsulate, Niederlassungen, Jurisdiktion, u. dgl., die Mittel, sich im
 Lande einfließen & Abfertigung zu verschaffen & so, welche Fragen bei Japan
 sich wieder ergeben könnten ein es in Japan Land einfließen & so
 gehalten werden könnten.

C, der personliche Handelsstand für die Kaiser zu unterrichten für
 mit besonderer Rücksicht auf den Handelsstand, die Gesandten & so

d, daß die günstigste Existenzstatte vom Departement in der Höhe
 beauftragt werden, daß die Kaiser, sofern es der Landesrat für gut
 hält, vertritt, nach in die Angelegenheiten der Kaiser der Kaiser zu

Brass

66. Sitzung vom 17. Mai 1861.

Erstattet von dem Herrn

Protokollant des Departements zur Vollziehung unter Rückfluss
sämmthlicher Akten.